

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 19.2.2019 die Auflage des von DI Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 9.1.2019, Zahl AE ÖROK S21, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 21.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.02.2020, Zahl AE ÖROK S21, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Änderung der behördlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. u des Verordnungstextes

von Zähler 21:

Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb: dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen.

in Zähler 21:

Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote. Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlagen gemäß § 50 TROG 2016 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauten und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauten und Anlagen sind mit besonderer Bedachtnahme auf das Landschaftsbild und der bestehenden Funktionen im Umfeld zu

errichten und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung sind folgende erforderliche Vorgaben sicher zu stellen:

Freihaltestreifen von mindestens 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mindestens 5 m – gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreibachgerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarungen

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 29.5.2020 bis einschließlich 15.6.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.woergl.at](http://www.woergl.at) einzusehen.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Bürgermeisterin:

Hedi Wechner



Angeschlagen am: 29.5.2020

Abgenommen am: 16.6.2020

<b>Stadtgemeinde Wörgl</b>		SITRO NUMMER
<b>Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - 1. Fortschreibung</b>		Fortlaufende Änderungsnummer:  Planbezeichnung: AE ÖROK S21
PLANUNGSBEREICH: Bad Eisenstein Betroffene Grundstücke: 81/1 (TF), 81/5, .71, 634/2 (TF), 621/26 (TF) KG Wörgl-Rattenberg		Planerstellungs- datum: 25.02.2020
ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFLEGEN gem. § 67 TROG 2016		
vom ..... bis ..... vom ..... bis ..... vom ..... bis .....	GEMEINDESIEGEL:	
ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ..... DIE BÜRGERMEISTERIN		
RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:	KATASTRALGEMEINDE: KG Wörgl-Rattenberg	
PLANGRUNDLAGE: Digitale Kastralmappe des BEV DATENSTAND: 10/2019		
VERMERK DER LANDESREGIERUNG:		
KUNDMACHUNG gem. § 67 TROG 2016		
vom ..... bis .....		
DIE BÜRGERMEISTERIN		
Die Planverfasserin: <b>terraCognita</b> Terra Cognita Claudia Schönegger KG TB für Raumplanung und angewandte Geographie Schallmooser Hauptstraße 85 A, 5020 Salzburg		
GDSS-Dateiname: Wörgl_AE_ÖROK_S21_25_02_2020		

